

Vorschlag neues Organisationsreglement (OgR) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach

«**Gebrauchsanweisung**»: In der **rechten Spalte** ist das aktuell gültige Reglement der KGGs aufgeschrieben (**blau** gedruckt), in der **mittleren Spalte** steht das vorgeschlagene neue Organisationsreglement (schwarz gedruckt). Manche Absätze oder Begriffe sind gelb unterlegt. Das weist auf Differenzen zwischen den beiden Fassungen hin – und soll besonders beachtet werden. Ist die mittlere Spalte an der Stelle leer, wird der Absatz ersatzlos gestrichen. Sonst findet sich dort der Vorschlag für eine neue Formulierung. an. In der **linken Spalte** stehen die Thementitel (neue Fassung). Kommentare sind **rot und kursiv** gedruckt. Wo Änderungen nicht kommentiert sind, entsprechen sie den Formulierungen, die das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), im Rahmen der Vorprüfung verlangt hat. Das AGR ist – nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung – die staatliche Genehmigungsinstanz für unser neues Organisationsreglement.

Thementitel	Vorschlag neues OGR (Fassung, welche das Amt für Gemeinden und Raumplanung AGR vorgeprüft und für «genehmigungsfähig» befunden hat)	Organisationsreglement der KGGs (Fassung 13.2.2004)
	Organisationsreglement (OgR) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach	Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach
	<i>entfällt</i>	Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach, gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. 3. 1998, beschliessen:
	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>2. Organe der Kirchgemeinde</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>2.2 Die Stimmberechtigten</p> <p>2.2.1 Rechte</p> <p>2.2.1.1 Initiative</p> <p>2.2.1.2 Konsultativabstimmungen</p> <p>2.2.1.3 Petition</p> <p>2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung</p> <p>2.2.2.1 Wahlen</p> <p>2.2.2.2 Sachgeschäfte</p> <p>2.3 Kirchgemeinderat</p> <p>2.4 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>2.5 Kommissionen</p>	

	<p>2.5.1 Ständige Kommissionen 2.5.2 Nichtständige Kommissionen</p> <p>2.6 Personal 2.6.1 Pfarrpersonen 2.6.2 Übriges Personal der Kirchgemeinde 2.6.3 Sekretariat</p> <p>2.7 Verantwortlichkeit</p> <p>3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung 3.1 Allgemeines 3.2 Abstimmungen 3.3 Wahlen 3.4 Protokolle</p> <p>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Anhang I: Ständige Kommissionen Anhang II: Übriges Personal</p>	
	1. Allgemeine Bestimmungen	1. Bestand und Aufgaben
	Artikel 1	Artikel 1
	<i>entfällt</i>	¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach wird durch Beschluss des Grossen Rates des Kanton Bern umschrieben.
Kirchgemeinde	¹ Der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an. Ausgenommen sind die Mitglieder, die als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.	² Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.
	Artikel 2	Artikel 2
Gesamtkirch- gemeinde	¹ Die Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune, Thun-Stadt und Thun-Strättligen eine Gesamtkirchgemeinde.	¹ Die Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune, Thun-Stadt und Thun-Strättligen eine Gesamtkirchgemeinde.

	² Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch deren Organisationsreglement vom 26. November 2012 geregelt.	² Deren Organisation, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit werden durch das Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 23. 9. 2002 geregelt.
	Artikel 3	Artikel 3
Aufgaben <i>Formulierung wie KG Lerchenfeld</i>	¹ Die Kirchgemeinde, berufen zum Dienst am Evangelium, pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.	¹ Die Kirchgemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche. Sie pflegt und fördert das kirchliche Leben.
	<i>entfällt, bzw. wird in Abs 1 erwähnt</i>	² Die Kirchgemeinde erfüllt den Auftrag der Kirche und die Aufgaben der Kirchgemeinde gemäss den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Erlassen.
	² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde abschliessend beansprucht werden.	² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde abschliessend beansprucht werden.
	2. Organe der Kirchgemeinde	2. Organisation
	2.1 Allgemeines	
	Artikel 4	Artikel 4
Organe	¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das Rechnungsprüfungsorgan e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal	¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal
	<i>verschoben zu Artikel 54 (neues Reglement)</i>	Artikel 5
	<i>verschoben zu Artikel 55</i>	¹ Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Gesamtkirchgemeinde.
	<i>verschoben zu Artikel 54</i>	² Die Wiederwahl ist möglich.
		³ Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.

	2.2 Die Stimmberechtigten	2.1 Die Stimmberechtigten
	2.2.1 Rechte	
	Artikel 5	Artikel 6
Stimmrecht	<p>¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - der evangelisch-reformierten Kirche angehört, - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, - seit mindestens drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt hat 	<p>¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde sind Angehöriger der reformierten Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.</p>
	<i>entfällt, bzw. wird in Abs 1 erwähnt</i>	<p>² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p>
Stimmregister	<p>² Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde führt die Gesamtkirchgemeinde.</p>	<p>² Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde führt die Gesamtkirchgemeinde.</p>
	Artikel 6	Artikel 7
Kirchgemeindeversammlung	<p>¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um die Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	<p>¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um die Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
	Artikel 7	Artikel 8
Information	<p>¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p>¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

		Artikel 9
Wählbarkeit		¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.
		² Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.
	<i>Absatz 1 und 5 entfallen – weil selbstverständlich Absatz 2, 3 und 4 werden in Art 56 verschoben (neues Reglement)</i>	³ Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
		⁴ Mitarbeitende der Gesamtkirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat, dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde nicht dem Kirchgemeinderat angehören.
		⁵ Entfällt die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, so endet auch das Mandat.
	2.2.1.1 Initiative	2.1.1.1 Initiative
	Artikel 8	Artikel 10
Initiative	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
	² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 9, Abs 2 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.	² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 9, Abs 2 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
	Artikel 9	Artikel 11
Anmeldung	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen.	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen.

	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
	Artikel 10	Artikel 12
Prüfung	¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.	¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 10 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
	³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.	³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
	Artikel 11	Artikel 13
Fristen	¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.	¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.
	² Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.	² Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
	2.2.1.2 Konsultativabstimmungen	2.1.1.2 Konsultativabstimmungen
	Artikel 12	Artikel 14
Konsultativabstimmung	¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.	¹ Die Versammlung kann zu einem Gegenstand unverbindlich befragt werden.
	² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.	² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
	³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49 ff).	³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen
	2.2.1.3 Petition	2.1.1.3 Petition
	Artikel 13	Artikel 15
Petition	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
	2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	2.1.2 Befugnisse
	2.2.2.1 Wahlen	2.1.2.1 Wahlen
	Artikel 14	Artikel 16

<p>Wahlen</p>	<p>² Die Versammlung wählt:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),</p> <p>b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,</p> <p>c) das Rechnungsprüfungsorgan,</p> <p>d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.</p> <p>e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet</p> <p>f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet</p> <p>g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun, falls keine stille Wahl stattfindet.</p>	<p>² Die Versammlung wählt:</p> <p>a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),</p> <p>b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,</p> <p>c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.</p> <p>d) die Pfarrerinnen und Pfarrer (inkl. kirchgemeindeeigener Pfarrstellen) <i>Pkt d) entfällt, weil Pfarrwahlen neu der KGR durchführt</i></p> <p>e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet</p> <p>f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet</p> <p>g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun, falls keine stille Wahl stattfindet.</p>
	<p>2.2.2.2 Sachgeschäfte</p>	<p>2.1.2.2. Sachgeschäfte</p>
	<p>Artikel 15</p>	<p>Artikel 17</p>
<p>Sachgeschäfte</p>	<p>Die Versammlung beschliesst</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen.</p> <p>b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.</p> <p>c) die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung.</p> <p><i>Absätze a) – c), sowie h) und i) werden übernommen Die Abschnitte d) bis g) werden in den Artikel 19 verschoben (zu Obliegenheiten und Befugnissen des Kirchgemeinderates)</i></p>	<p>Die Versammlung beschliesst</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen.</p> <p>b) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.</p> <p>c) Die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung.</p> <p>d) Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen Behörden betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen.</p> <p>e) Die Bestätigung bzw. Nichtbestätigung der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers einer Pfarrstelle</p>

	<p>d) Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden.</p> <p>e) Die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.</p>	<p>f) Das Festlegen besonderer Aufgabenbereiche innerhalb der Kirchgemeinde aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften</p> <p>g) Die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle. Die Genehmigung der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern bleibt vorbehalten.</p> <p>h) Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden.</p> <p>i) Die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.</p>
	Artikel 16	
Rechnungsführung	¹ Die Rechnungsführung wird der Gesamtkirchgemeinde Thun im Sinne einer Sonderrechnung übertragen. Budget und Rechnung der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach werden durch das zuständige Organ der Gesamtkirchgemeinde beschlossen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Rechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Rechnungsprüfungsorgan.	² Die Rechnungsführung wird der Gesamtkirchgemeinde Thun im Sinne einer Sonderrechnung übertragen. Voranschlag und Rechnung der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach werden durch das zuständige Organ der Gesamtkirchgemeinde beschlossen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Rechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Rechnungsprüfungsorgan.
	2.3 Kirchgemeinderat	2.2 Kirchgemeinderat
	Artikel 17	Artikel 18
Zusammensetzung	¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Goldiwil und Schwendibach sollen angemessen vertreten sein.	Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Goldiwil und Schwendibach müssen angemessen vertreten sein.
	² Abgesehen vom Präsidium (Art.14, Abs 1 Bst a) konstituiert sich der Kirchgemeinderat selbst.	² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst.
	³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	Artikel 18	Artikel 19
Auftrag	¹ Der Kirchgemeinderat pflegt und fördert das Leben der Kirchgemeinde. Er schafft in Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde	¹ Der Kirchgemeinderat pflegt und fördert das Leben der Kirchgemeinde. Er schafft in Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde

	und im Gespräch mit den Beteiligten gute Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kirchgemeinde.	und im Gespräch mit den Beteiligten gute Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kirchgemeinde.
	² Dem Kirchgemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.	² Dem Kirchgemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.
	Artikel 19	Artikel 20
Obliegenheiten, Befugnisse	¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.	¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
	² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:	² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:
	a) Die Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde notwendig werden).	a) Die Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde notwendig werden).
	b) Die Stellungnahme zu Grenzbereinigungen der Kirchgemeindegrenzen.	b) Die Stellungnahme zu Grenzbereinigungen gemäss Art. 23 Abs 1 lit. F des Gemeindegesetzes
	c) Den Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.	c) Den Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.
	d) Die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.	d) Die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.
<i>Hierher verschoben vom «alten» Art 17</i>	e) Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen Behörden betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen.	
<i>Hierher verschoben vom «alten» Art 17</i>	f) Die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle. Die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörde bleibt vorbehalten.	
<i>Hierher verschoben vom «alten» Art 17</i>	g) die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. Der Kirchgemeinderat arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.	
<i>Hierher verschoben vom «alten» Art 17</i>	h) Das Festlegen besonderer Aufgabenbereiche innerhalb der Kirchgemeinde aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften.	

	<i>Entfällt. Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen ist in Abs g) geregelt. Anstellung aller anderen Mitarbeitenden der KG im Abs l)</i>	i) Die Wahl folgender Amtsträger: - Hilfspfarrerinnen oder Hilfspfarrer - Pfarrverweserinnen oder Pfarrverweser - Sekretärin oder Sekretär des Kirchgemeinderates (als Nichtmitglied des Kirchgemeinderates) - Kassierin oder Kassier der Kirchgemeinde (als Nichtmitglied des Kirchgemeinderates)
	i) Wahlvorschläge für die Vertretung der Kirchgemeinde im Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun.	i) Wahlvorschläge für die Vertretung der Kirchgemeinde im Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun.
<i>«Amtswohnungen» durch «Dienstwohnungen» ersetzt</i>	j) Zuweisung der Dienstwohnungen und Stellungnahme zu Gesuchen um Befreiung von der Residenzpflicht.	j) Zuweisung der Amtswohnungen und Stellungnahme zu Gesuchen um Befreiung von der Residenzpflicht.
	k) Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde für neu zu schaffende Stellen.	k) Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde für neu zu schaffende Stellen.
	l) Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde.	l) Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde.
	m) Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel.	m) Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel.
	n) Die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind.	n) Die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind.
	o) Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten.	o) Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten.
	p) Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes.	p) Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes.
<i>Formulierung gemäss OGR Lerchenfeld</i>	q) Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in eine Projektkommission der Gesamtkirchgemeinde Thun	q) Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in die erweiterte Baukommission der Gesamtkirchgemeinde, die zur Begleitung von Bauvorhaben der Kirchgemeinde eingesetzt wird.
	r) Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.	r) Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.
	s) Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung.	s) Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung.
	t) Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.	t) Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.

	<i>Wird verschoben zu Art. 30 (neues Reglement) und neu formuliert</i>	³ Der Kirchgemeinderat ist Aufsichtsstelle über Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
	Artikel 20	Artikel 21
Räume und Einrichtungen	Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften.	Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften.
	Artikel 21	
Delegation von Entscheidbefugnissen	Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.	
	Artikel 22	Artikel 22
Unterschriftsberechtigung	¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.
	² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.	² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.
	³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs ein Kirchgemeinderatsmitglied.	³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs ein Kirchgemeinderatsmitglied.
	⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.	⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
	Artikel 23	Artikel 23
Anweisungsbefugnis	Die Sekretärin oder der Sekretär darf eine Rechnung zur Zahlung an die Gesamtkirchgemeinde Thun weiterleiten, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und 	¹ Die Verwaltung darf eine Rechnung bezahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und

	- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.	- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
	² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.	² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.
	Artikel 24	Artikel 24
Sitzung	¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
	² Ein Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.	² Ein Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
	Artikel 25	Artikel 25
Einberufung	¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.	Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung schriftlich mit.
	² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.	² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
	Artikel 26	Artikel 26
Beschlussfähigkeit	¹ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	
	² Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.	² Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
	³ Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.	³ Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
	Artikel 27	Artikel 27
Verfahren und Aus-stand	¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.	¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
	² Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind.	² Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind.
	³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.	³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
	⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.	⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

	Artikel 28	Artikel 28
Protokoll	¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.	¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
	² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 64.	² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 62.
	³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
	Artikel 29	Artikel 29
Mitarbeit Dritter	¹ Pfarrpersonen – und auf Einladung des Kirchgemeinderates auch andere Mitarbeitende der Kirchgemeinde oder Fachpersonen – nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.	Pfarrerinnen und Pfarrer – und soweit der Kirchgemeinderat es nicht anders beschliesst – sozialdiakonische Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil
	² In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten einer Pfarrperson bzw. einer anderen mitarbeitenden Person, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.	In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer anderen mitarbeitenden Person, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.
	2.4 Rechnungsprüfungsorgan	2.3 Rechnungsprüfungsorgan
	Artikel 30	Artikel 30
Rechnungsprüfungsorgan	¹ Die Rechnungsprüfung der Kirchgemeinde erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde.	¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung der Kirchgemeinde werden dem Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde übertragen.
	² Das Gemeindegesezt, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.	
Aufsichtsstelle Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne des kantonalen Datenschutzrechts.	
	2.5 Kommissionen	
	2.5.1 Ständige Kommissionen	2.4 Ständige Kommissionen
	Artikel 31	Artikel 31

Allgemeines	¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.	¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
	² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.	² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
	³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.	³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
	Artikel 32	Artikel 32
Aufzählung	Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.	Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen mit und ohne Entscheidungsbefugnis aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.
	2.5.2 Nicht ständige Kommissionen	2.5 Nicht ständige Kommissionen
	Artikel 33	Artikel 33
Einsetzung	¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.	¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
	² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.	² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
	2.6 Personal	
	2.6.1 Pfarrpersonen	2.6 Pfarrerin oder Pfarrer
	Artikel 34	Artikel 34
Anstellung	¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.	Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.
	² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.	
		Artikel 35
	<i>entfällt</i>	Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

	Artikel 35	Artikel 36
Stellung in der Kirchgemeinde	¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.	¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.
	² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.	² Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.
	³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.	
	Artikel 36	
Residenzpflicht	Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.	
	2.6.2 Übriges Personal der Kirchgemeinde	2.7 Mitarbeitende der Kirchgemeinde
	Artikel 37	Artikel 37
Personal	¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde.	¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde.
	² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.	² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.
	2.6.3 Sekretariat	
	Artikel 38	
Stellung	Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.	
	2.7 Verantwortlichkeit	3. Verantwortlichkeit
	Artikel 39	Artikel 38
Verantwortlichkeit	¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.	Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
	² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.	Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs 2 und 3 des Gemeindegesetzes

	3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung
	3.1 Allgemeines	
	Artikel 40	Artikel 39
Einberufung	Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinden Thun und Steffisburg bekannt.	Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
	Artikel 41	Artikel 40
Traktanden	¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.	¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
	³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.	Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten, die das Geschäft beraten und erheblich oder unerheblich erklären.
	⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.	Erheblich erklärte Anträge haben die gleiche Wirkung wie eine Initiative
	Artikel 42	Artikel 41
Leitung	Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.	Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
	Artikel 43	Artikel 42
Fehler	¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.	¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
	² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).	Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

	Artikel 44	Artikel 43
Eröffnung	¹ Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern	¹ Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
	Artikel 45	Artikel 44
Öffentlichkeit / Medien	¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.	¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
	Artikel 46	Artikel 45
Eintreten	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
	<i>entfällt</i>	Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.
	Artikel 47	Artikel 46
Beratung	¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.	¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

	Artikel 48	Artikel 47
Ordnungsantrag	¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.	¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
	² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.	² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
	³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.	³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
	3.2 Abstimmungen	4.1 Abstimmungen
	Artikel 49	Artikel 48
Abstimmungen	Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.	Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren. - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
	Artikel 50	Artikel 49
Abstimmungsverfahren	¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.	¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
	² Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und	² Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und

	- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»	- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»
	Artikel 51	Artikel 50
Gruppensieger	¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
	² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).	² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
	³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.	³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
	Artikel 52	Artikel 51
Form	¹ Die Versammlung stimmt offen ab.	¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
	² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	² Jede anwesende stimmberechtigte Person kann eine geheime Abstimmung verlangen
	Artikel 53	Artikel 52
Stichentscheid	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
	3.3 Wahlen	4.2 Wahlen
	Artikel 54	Artikel 53
Amtsduer	¹ Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Gesamtkirchgemeinde.	
	² Die Amtsduer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.	

	³ Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.	
	<i>entfällt</i>	¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 16 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften. Die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgt in jedem Fall geheim und gemäss den übrigen kantonalen Wahlvorschriften.
	<i>Verschoben in Art 55 (neues Reglement)</i>	² Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.
	Artikel 55	Artikel 54
Wählbarkeit	¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.	¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.
	<i>Verschoben in Art. 54</i>	¹ Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Gesamtkirchgemeinde.
	² Die Wiederwahl ist möglich.	² Die Wiederwahl ist möglich.
	<i>Verschoben in Art. 54</i>	³ Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.
	³ Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.	
	Artikel 56	Artikel 55
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.	² Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.
	² Mitarbeitende der Kirchgemeinde, ausser Pfarrerinnen und Pfarrer, dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat angehören. Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.	² Mitarbeitende der Gesamtkirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat, dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde nicht dem Kirchgemeinderat angehören.
	³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.	
	⁴ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.	

	⁵ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Voll- und Halbgeschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.	³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
	⁶ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.	
	<i>Entfällt, weil es sich von selbst versteht und durch andere Vorschriften (Stimmrecht, Wählbarkeit) geregelt ist</i>	⁵ Entfällt die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, so endet auch das Mandat.
	Artikel 57	
Wahlverfahren	¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.	Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
	² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.	
	³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.	³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
	⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung in der Regel geheim. Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss auch offene Wahlen beschliessen.	⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung in der Regel geheim. Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss auch offene Wahlen beschliessen.
	⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.	⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
	⁶ Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.	⁶ Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
	⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.	⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär - prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingegangen sind, als verteilt worden sind (Art 58) - scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen (Art 59) und - ermitteln das Ergebnis (Art 60 und 61)	⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär - prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind (Art 56) - scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen (Art 57) und - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60)
	Artikel 58	Artikel 56
Ungültiger Wahlgang	Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
	Artikel 59	Artikel 57
Nicht zu berücksichtigende Zettel	¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.	Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
	² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.	
	Artikel 60	Artikel 58
Ungültige Namen	¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder - überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.	¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder - überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
	² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.	² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
	Artikel 61	Artikel 59
Ermittlung	¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.	Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

	² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
	Artikel 62	Artikel 60
Zweiter Wahlgang	¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.	¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
	² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.	² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
	³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.	³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
	Artikel 63	Artikel 61
Los	Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.	Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
	3.4 Protokolle	5. Protokolle
	Artikel 64	Artikel 62
Inhalt	Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Versammlung - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten - Reihenfolge der Traktanden - Anträge - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren - Beschlüsse und Wahlergebnisse - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes - Zusammenfassung der Beratung und - Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs 	Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Versammlung - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten - Reihenfolge der Traktanden - Anträge - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren - Beschlüsse und Wahlergebnisse - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes - Zusammenfassung der Beratung und - Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs

	Artikel 65	Artikel 63
Auflage, Genehmigung	¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.	¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung öffentlich auf.
	² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.	² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
	³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.	³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
	⁴ Das Protokoll ist öffentlich.	⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
	4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Artikel 66	Artikel 64
Anhänge	Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
	Artikel 67	Artikel 65
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
	Es hebt das Organisationsreglement vom 13. Februar 2004 auf.	Es hebt das Organisationsreglement vom 5. November 1968 auf.
		Goldiwil, 19. Oktober 2003
	Die Kirchgemeindeversammlung vom 23. Oktober 2022 hat dieses Reglement angenommen	
	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach	Reformierte Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach
	Die Präsidentin: Die Sekretärin:	Die Präsidentin: Die Sekretärin:
	sig. Dorothee Waldvogel sig. Marianne Synak	sig. Christine Widmer sig. Susanne Berger
	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. 2. 2004
	Sig.	sig. M. Schürch

	Anhang I : Ständige Kommissionen	Anhang I: Ständige Kommissionen
	Zur Zeit gibt es in der Kirchgemeinde Goldwil-Schwendibach keine ständigen Kommissionen	Unterrichtskommission (mit 6 Mitgliedern, davon 2 Kirchgemeinderät:innen)
	Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal	Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal
	Sekretärin / Sekretär	Sekretärin / Sekretär
	Anstellung: Kleiner Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde	Anstellung: Kleiner Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde
	Aufgaben: gemäss separatem Pflichtenheft	Aufgaben: gemäss separatem Pflichtenheft
	Finanzielle Befugnisse: keine	Finanzielle Befugnisse: keine
	Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat	Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat
	Untergeordnete Stelle: keine	Untergeordnete Stelle: keine
	Besoldung: gemäss Personalreglement und Besoldungsskala der ref. Gesamtkirchgemeinde Thun	Besoldung: gemäss Personalreglement und Besoldungsskala der ref. Gesamtkirchgemeinde Thun
	Unterschrift: Kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderates	Unterschrift: Kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderates